

## Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlagen 10 AVV

### Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Charles-Antoine Alavoine - SNCF	03.05.2021	5.13 und 5.14.1	Einreichung des Vorschlags
Charles-Antoine Alavoine - SNCF	30.11.2021	5.13 und 5.14.1	Kleinere Korrekturen und Zustimmung der AG
Beschluss AG Instandhaltung	29.03.2022	5.13 und 5.14.1	Gemäß Protokoll AG Instandhaltung 03/2022
Beschluss SG WV	16.05.2022	5.13 und 5.14.1	Gemäß Protokoll SG WV 05/2022
Beschluss GK AVV	09.06.2022	5.13 und 5.14.1	Genehmigt

<b>Titel</b>	Anpassung von Punkten 5.13 und 5.14.1 Anlage 10 gemäß neuer Codes 5.6.1.1 und 5.6.1.2 (Anlage 9, 5.6-Schraubenkupplung)
<b>Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Stellen</b>	AG UIC Instandhaltung
<b>Änderungsantrag zu:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 10
<b>Verfasser:</b>	Charles-Antoine Alavoine
<b>Ort, Datum:</b>	Webkonferenz, 20.04.2021
<b>Kurzbeschreibung:</b>	Änderung der Codes 5.13 / 5.14.1 Anlage 10, Einführung der Fehlerprüfung an den Schraubenkupplungen

## 1. Ausgangslage (Ist)

### 1.1. Einleitung

Nach der Abstimmung und Validierung der Änderung AP-TTI-2021-07 durch die Mitglieder ist eine Übereinstimmung der Anlagen des Vertrages erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Punkte 5.13 und 5.14.1 Anlage 10 zu ändern.

### 1.2. Funktionsweise

Der AVV ist das Kernstück der vertraglichen Beziehungen zwischen Halter und EVU. Der Inhalt muss klar, einfach anwendbar, präziser und unzweideutig für alle Parteien abgefasst werden.

Harmonisierung der Anlagen 9 und 10 AVV, die von den Mitgliedern anzuwenden sind.

### 1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Der neue Vorschlag in der Anlage 9 führt zur Überarbeitung von 5.13 und 5.14.1 Absatz: Zugleinrichtung

Bisher gab es nur den Code 5.6.1: Teil fehlt, ist beschädigt oder unbenutzbar.

Dieses Problem muss durch eine einfache Maßnahme gelöst werden, damit Wagen nicht ausgesetzt und gestoppt werden müssen.

Nachstehend der neue Vorschlag der Anlage 9

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
Schraubenkupplung	5.6			
	5.6.1	<del>Teil fehlt, ist beschädigt oder</del> Unbenutzbar		
	5.6.1.1	Beschädigt oder Teil fehlt	Abhilfe oder andere Schraubenkupplung benutzen +K oder Abhilfe, wenn nicht möglich, aussetzen	3
	5.6.1.2	Nicht geschmiert und blockiert	Abhilfe oder andere Schraubenkupplung benutzen +K, wenn nicht möglich, aussetzen	3
	5.6.2	Beschädigter, unbenutzter oder fehlender Aufhängehaken	M	3
	5.6.3	Herabhängende Kupplung	Einhängen, wenn erforderlich: Kupplung hochhängen	3

### 1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik\* (z.B. DIN, EN)?

nein  ja, d.h.:

\* „anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

## 2. Sollzustand

### 2.1. Beseitigung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Einführung eines zusätzlichen Codes für die Schmierung der Schraubkupplungen, um zu vermeiden, dass Wagen ausgesetzt und aus dem Betrieb genommen werden müssen.

## 3. Änderung/Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 10 des AVV:

### Farb-Code für die Änderungsanträge:

**schwarz:** jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

**rot:** Text neu

**blau** (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

### Zugeinrichtung

- 5.11 Die Teile der Schraubkupplungen (gekuppelt oder ungekuppelt) dürfen nicht auf weniger als 140 mm über Schienenoberkante herabhängen.
- 5.12 Die Länge der Schraubkupplung muss so sein, dass die Puffer mindestens zur Berührung gebracht werden können.
- 5.13 Schraubkupplungen und Zughaken dürfen nicht fehlen. Das Spiel zwischen Kupplungsmutter und Kupplungsbügel muss kleiner als 10 mm sein. **Alle Teile der Schraubkupplungen müssen vorhanden sein.**
- 5.14.1 Das Gewinde der Schraubkupplung muss leichtgängig und ausreichend geschmiert **und/oder gefettet** sein.
- 5.14.2 Schraubkupplungen und Zughaken dürfen keine Risse aufweisen. Auch dürfen sie keine Schäden haben, die das Kuppeln mit anderen Wagen unmöglich machen oder ihre Wirkungsweise beeinträchtigen.
- 5.15 Zugstangen dürfen weder gebrochen noch angebrochen sein. Zugstangenmuffen (Schalenmuffen), Muffenschrauben und Muffenkeile dürfen weder gebrochen sein noch fehlen.
- 5.16 Der Zughakenschaft und die Zughakenführung dürfen nicht derart abgenutzt sein, dass sich der Zughaken in den Führungen drehen kann.

## 4. Begründung

Harmonisierung der Anlagen 9 und 10 AVV

## 5. Beurteilung der möglichen positiven oder negativen Auswirkungen

*Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)*

*Begründung*

Positive Auswirkungen auf:

- die Kosten (+3), da eine nicht geschmierte Schraubkupplung zumindest verfrüht verschleißt,
- die Sicherheit (+3), da eine solche Verschlechterung zu einem Betriebsereignis führen kann.

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit (+3)

## 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

<b>6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?</b>	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja
Begründung: Auswirkung auf die Sicherheit, da eine solche Verschlechterung zu einem Betriebsereignis führen kann.	
<b>6.2. Änderung ist signifikant?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: die AG Instandhaltung (Anlage 10 AVV) entschließt, dass die Änderung nicht signifikant ist.	
<b>6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung</b>	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
<b>6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• „anerkannte Regeln der Technik“</li> <li>• „Nutzung eines Referenzsystems“</li> <li>• explizite Risikoabschätzung</li> </ul>	
<b>6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen	[Anlage]